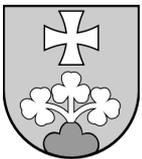


EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



A B F A L L R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- § 11 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 6. Mai 2008 (EG TSG; SAR 390.200)

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Murgenthal. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Tierkadaver

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Murgenthal zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus

- Kehrriecht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle)
- Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt)
- Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.)
- Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG).

Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen, und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grös-

sere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Bauverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung im Rahmen des Budgets beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser überträgt die Ausführung der Bauverwaltung.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben im Rahmen des Budgets aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für Siedlungsabfälle aus Haushaltungen oder sperrige Gegenstände benützt werden.

³ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Robidoganlagen.

§ 11 Kompostieren

¹ Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind grundsätzlich privat zu kompostieren. Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann der Gemeinderat einen Häckseldienst organisieren.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehrrecht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Die Abfuhrrouen werden vom Gemeinderat bestimmt.

² Mit dem Kehrrechtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrrechtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrriechabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrriechabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrriech inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrriech entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrriechabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrriech gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser mit einem Höchstgewicht von 25 Kilogramm ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Ab-

fälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzapacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitzustellen.

⁵ Abfallcontainer dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel ganz geschlossen werden kann.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

³ Auf Anfrage wird Sperrgut vom Gemeindebauamt gegen Bezahlung abgeholt.

⁴ Durch die Gemeinde werden keine Hausräumungen ausgeführt.

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitzustellen.

² Bündel oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

e) Weitere Spezialabfuhren

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden vom Gemeinderat Spezialabfuhren und Sammeltage angeordnet.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben.

§ 28 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaversammelstelle bei der Kehrichtverbrennungsanlage Oftringen oder einer anderen bewilligten und gesetzeskonformen Kadaververwertungsstelle abzuliefern. Der entsprechende Transport ist Sache der Tierhalter. Die Gemeinde behält sich vor, die Verbrennungskosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 29 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen von diesen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfahren ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Die Finanzierung der kommunalen Spezielsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

⁶ Die Grundgebühr wird pro Elektrozähler bei Haushaltungen (ohne Allgemeinzähler bei Mehrfamilienhäusern), Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie erhoben. Seit mind. sechs Monaten leerstehende Wohnungen oder ungenützte Gebäude sind nicht abgabepflichtig.

§ 33 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
- bei der Kehrichtabfuhr pro Sack oder Abfallcontainer

- bei der Grüngutabfuhr pro Bündel oder Abfallcontainer
- bei der Sperrgutabfuhr pro Stück

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Marken, bei der Grünabfuhr auch mit Vignetten.

² Diese Marken können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Grundgebühr wird als Zusatz zu den Stromrechnungen pro Quartal oder Semester erhoben. Der Vollzug wird durch den Gemeinderat geregelt.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 2011 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1.4.1992 mit den seitherigen Änderungen (insbesondere gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 1997) aufgehoben.

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Der Gemeindeammann

Max Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans Fiechter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2010.

Anhang zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Murgenthal

Gebühren

1. Grundgebühren

Haushalt	Gewerbe inkl. Haushalt	Gewerbe und Industrie ohne Haushalt
Einfamilienhaus Mehrfamilienhäuser, pro Wohnung Landwirtschaftsbetrieb inkl. 1 Wohnung	Einfamilienhaus oder 1 Wohnung inkl. Gewerbebetrieb, Verkaufslokal, Büro, Atelier usw. am gleichen Standort Für jede weitere Wohnung wird der Haushalttarif angewendet.	Gewerbebetrieb mit eigenem Standort ohne Wohnung Industriebetriebe pro Liegenschaft ohne Wohnung
Grundtarif: Fr. 60.00 / Semester	Grundtarif: Fr. 100.00 / Semester	Grundtarif: Fr. 100.00 / Semester

2. Sackgebühren

- 17-Liter-Marken Fr. 10.00 pro 10 Stück
- 35-Liter-Marken Fr. 18.00 pro 10 Stück
- 60-Liter-Marken Fr. 28.00 pro 10 Stück
- 110-Liter-Marken Fr. 48.00 pro 10 Stück

- Kleinsperrgut Fr. 4.80 pro Marke (110-Liter-Marke)

- Containermarken 200-Liter Fr. 9.60 pro Stück
- Containermarken 400-Liter Fr. 18.80 pro Stück
- Containermarken 600 - 800-Liter Fr. 31.50 pro Stück

3. Gebühren Häckseldienst

- Für die ersten 15 Minuten 1 Containermarke 200-Liter zu Fr. 9.60 oder
2 Kehrrichtmarken 110-Liter zu Fr. 4.80
- Für alle weiteren 15 Minuten 1 Containermarke 200-Liter zu Fr. 9.60 oder
2 Kehrrichtmarken 110-Liter zu Fr. 4.80

4. Grüngutgebühren

- Bündel, maximal 100 x 50 x 50 cm Fr. 4.80
(pro Holsammlung eine 110-Liter-Marke)
- 140-Liter-Container-Jahresvignette Fr. 120.00
- 240-Liter-Container-Jahresvignette Fr. 240.00 (2 Vignetten)
- 660-Liter-Container-Jahresvignette Fr. 360.00 (3 Vignetten).

Alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer